

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Im Fokus

Was ändert sich ab 2018?

Editorial

Neues Bauvertragsrecht ab Anfang 2018

Ab 1. Januar 2018 tritt das neue Bauvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Kraft. Die damit verbundenen Änderungen sind für Ingenieure und Architekten äußerst relevant



Warum kommt ein neues Bauvertragsrecht?

Das bisherige Werkvertragsrecht (§§ 631 bis 651 BGB) ist sehr allgemein gehalten. Die meisten Regelungen sind nicht auf das Bauvertragsrecht zugeschnitten. Zudem hat die wirtschaftliche und technische Bedeutung der Baubranche in den vergangenen Jahrzehnten stetig zugenommen. Zahlreiche wesentliche Fragen des Bauvertragsrechts waren bislang nicht

gesetzlich geregelt und daher Gegenstand einer zum Teil sehr uneinheitlichen Rechtsprechung. Nach Auffassung des Gesetzgebers werden Verbraucher durch das bestehende Werkvertragsrecht bei Bauvorhaben bislang nicht hinreichend geschützt.

Dementsprechend werden vier neue Vertragsarten in der BGB aufgenommen:

- der Bauvertrag
- der Verbraucherbauvertrag



Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,

unsere 31. Mitgliederversammlung hat am 27. Oktober im Stuttgarter Geno-Haus stattgefunden. Da der Redaktionsschluss dieser Ausgabe vor diesem Datum lag, werden wir Sie erst in der Dezember-Ausgabe über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung samt Vorstandswahlen informieren können.

Ab 2018 gilt für Ingenieurinnen und Ingenieure und Architektinnen und Architekten das neue Bauvertragsrecht. Was sich ändert, haben wir in für Sie zusammengefasst. Dies ist allerdings nur ein Ausschnitt. Bitte nutzen Sie das Fortbildungsangebot der INGBW, um sich auf die bald gültigen Regelungen vorzubereiten. Ziel des neuen Bauvertragsrechts ist es, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Auf jeden Fall werten wir es als Erfolg der berufspolitischen Bemühungen unserer Berufsvertretung im Bund, dass das Bürgerliche Gesetzbuch künftig dem Vertragsrecht der Ingenieure und Architekten einen eigenen Abschnitt einräumt.

Herzlichst Ihr



Stephan Engelsmann,
Präsident

- der für INGBW-Mitglieder äußerst relevante Architekten- und Ingenieurvertrag
- der Bauträgervertrag

Die Einführung des neuen Bauvertragsrechts ist ein enormer berufspolitischer Erfolg für die Ingenieurkammern und die anderen beteiligten Kammern und Verbände.

Die Struktur des neuen Bauvertrags

In Titel 9 sind der Werkvertrag und ähnliche Verträge normiert.

Untertitel 1, Kapitel 1: Die allgemeinen Vorschriften §§ 631 bis 650 BGB n.F. gelten für alle Werkverträge unabhängig vom Leistungsgegenstand und von der Person des Vertragspartners.

Kapitel 2: Hinzu kommen in Kapitel 2 Spezialvorschriften zum Bauvertrag (§§ 650 a bis h BGB n.F.).

Kapitel 3: Des weiteren regelt Kapitel 3 den Verbraucherbauvertrag (§§ 650 i bis n BGB n.F.).

In **Untertitel 2** ist der Architekten- und Ingenieurvertrag normiert §§ 650 p-t BGB n.F.

sowie im **Untertitel 3** der Bauträgervertrag §§ 650 u-v BGB n.F.

Geltung der HOAI unverändert!

Für INGBW-Mitglieder ist wichtig, dass die HOAI weiterhin nicht Teil des Werks- bzw. Bauvertragsrechtes ist. Sie bleibt unverändert öffentlich-rechtliches Preisrecht. Sie ist damit auch auf die nach dem neuen Bauvertragsrecht abgeschlossenen Verträge anzuwenden, wenn die Voraussetzungen von § 1 HOAI erfüllt sind.

Wann ist das neue Bauvertragsrecht anzuwenden?

Es gilt ab 1. Januar 2018. Dies ist unbedingt zu beachten! Für Verträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen werden, gilt allerdings auch nach diesem Stichtag das bislang gültige Werkvertragsrecht. Maßgeblich für die Anwendbarkeit des neuen Bauvertragsrechts ist der Vertragsschluss. Erfolgt dieser noch vor dem 1. Januar 2018, gilt altes Recht. Bei schriftlich geschlossenen Verträgen ist das der Zeitpunkt, in dem die letzte Unterschrift unter das Vertragsdokument gesetzt ist und das unterschriebene Dokument dem Vertragspartner zugeht. Aus Nachweis-

gründen wird daher dringend empfohlen, stets alle Verträge schriftlich abzuschließen.

Was ändert sich mit dem Bauvertragsrecht für Architekten- und Ingenieurverträge?

Die Änderungen werden hier nur exemplarisch aufgeführt. Wir empfehlen, die **neuen Fortbildungen der INGBW im Jahr 2018** zum neuen Bauvertragsrecht zu besuchen.

Abnahme

Künftig gilt ein Projekt auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist unter Angabe von zumindest einem Mangel verweigert (§ 640 Abs. 2 n. F.). Eine Besonderheit ist für Verträge mit Verbrauchern zu beachten. Hier steht der Unternehmer in der Pflicht, den Verbraucher über die Möglichkeit der fiktiven Abnahme und deren Rechtswirkungen zusammen mit der Fristsetzung zur Abnahme in Textform hinzuweisen (§ 640 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.). Es reicht dabei, wenn der Hinweis als E-Mail ergeht.

Änderungsanordnung

Zu den Neuerungen gehört das nun gesetzlich verankerte Recht des Auftraggebers, über Anordnungen einseitig in den Vertrag einzugreifen. Der Auftraggeber kann eine Änderung einseitig anordnen, wenn eine Einigung über die Änderung mit dem Ingenieur nicht zu erreichen ist. Das Anordnungsrecht ist weit gefasst: Änderungen, die zum Erreichen des vereinbarten Werkerfolges angeordnet werden, müssen nur notwendig sein; Änderungen, die den vereinbarten Werkerfolg selbst betreffen, müssen für den Ingenieur zumutbar sein. Angesichts der Bedeutung des Bauvorhabens für den Auftraggeber wird die hierbei anzustellende Interessenabwägung regelmäßig zu seinen Gunsten ausgehen.

Kündigung

Die in der Rechtsprechung bereits anerkannte Kündigung aus wichtigem Grund ist hiermit gesetzlich normiert (§ 648a n. F.). Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung

beiderseitiger Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Dies ist etwa bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Ausführung oder der Mängelbeseitigung vor Abnahme der Fall.

Der Auftraggeber hat weiterhin das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer auch ohne Angabe von Gründen frei zu kündigen. Der Auftragnehmer kann bei freier Kündigung auch für die nicht erbrachten Leistungen die hierfür vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigem Erwerb. Teilkündigungen sind für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks möglich.

Sonderkündigungsrecht

Auftraggeber und Auftragnehmer können sich nach Durchlaufen der Zielfindungsphase vom Vertrag lösen (§ 650r n. F.). Damit soll gewährleistet werden, dass einerseits der Bauherr nicht an einen von ihm übereilt geschlossenen Vertrag über die Vollarchitektur gebunden ist und andererseits die Dauer der Akquise begrenzt wird.

Teilabnahme

Es wird die Möglichkeit einer Teilabnahme für Architekten und Ingenieure eingeführt. Die Übernahme der Leistungsphase 9 hat für den Planer die negative Folge, dass sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche erheblich verlängert. Für Verträge nach dem neuem Recht kann der Planer nun nach Abschluss der Leistungsphase 8 eine Teilabnahme verlangen und damit den Beginn der Verjährung herbeiführen (§ 650s BGB n.F.). Voraussetzung hierfür ist die Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmer. Da aber nicht immer rechtssicher festzustellen ist, ob die letzte Bauleistung tatsächlich abgenommen ist, sollten Planer weiterhin darauf achten, eine Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 vertraglich zu vereinbaren. ■

INGBW-Justiziarin Davina Übelacker,
Dr. Andreas Digel

→ <http://termine.ingbw.de>

→ **Rückfragen zu Fortbildungen:**

Gerhard Freier, Tel.: 0711-64971-42

→ freier@ingbw.de

Informationspflichten bezüglich Schlichtungsstelle

Für Ingenieurbüros ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren zwar grundsätzlich freiwillig, aber ACHTUNG: Sie müssen seit dem 1. Februar 2017 besondere Informationspflichten berücksichtigen, deren Nichteinhaltung wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden kann:

Wer ist von der Informationspflicht betroffen:

I.

Von der Informationspflicht betroffen sind zum Einen Ingenieurbüros, die ab 31.12.2016 **mehr als zehn Arbeitnehmer** beschäftigt haben und eine **Webseite** unterhalten oder **AGBs** verwenden.

Gemäß § 36 VSBG müssen diese Ingenieurbüros auf Ihrer Webseite angeben, ob sie verpflichtet oder bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht unter anderem bei Energieversorger-, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ein Ingenieurbüro kann jedoch auch vertraglich (zum Beispiel durch Mediations- oder Schlichtungsabreden) zur Teilnahme verpflichtet sein.

→ Sofern sich ein Ingenieurbüro freiwillig für die Teilnahme an Schlichtungsverfahren entscheidet, sind die Anschrift und Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle anzugeben. Die Bereitschaft zur Teilnahme kann jederzeit wieder geändert werden.

Besteht keine Bereitschaft oder Verpflichtung zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren, wäre zum Beispiel folgende Negativauskunft denkbar:

→ »Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG weder bereit noch verpflichtet.«

→ Oder – und diese Variante halten wir für die Sinnvollste: »Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren



**Davina Übelacker
RA (Syndikus-
rechtsanwältin)**

Justiziarin der
INGBW
→ [uebelacker@
ingbw.de](mailto:uebelacker@ingbw.de),
→ T 0711 64971-28

vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG weder bereit noch verpflichtet. Wir bieten jedoch die Durchführung einer Schlichtung bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren gesetzlich ermächtigt ist, an.« Darunter sollte auf die Internetseite der INGBW verwiesen werden:

→ www.ingbw.de

II.

Ferner besteht bei bereits bestehenden und nicht beizulegenden außergerichtlichen Streitigkeiten mit Verbrauchern für ALLE Ingenieurbüros die Verpflichtung, den Verbraucher in Textform (zum Beispiel per E-Mail) auf eine für ihn zuständige Schlichtungsstelle unter Angabe von Adresse und Webseite hinzuweisen. In diesem Fall muss das Ingenieurbüro angeben, ob es verpflichtet oder bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Ingenieurbüros, welche nicht unter Punkt 1 oder Punkt 2 fallen, trifft aktuell keine Informationspflicht im Sinne des VSBG. Kammermitglieder können sich bei Nachfragen an das Justizariat der INGBW wenden. ■

Balthasar-Neumann-Preis 2018 ausgeschrieben

Der Balthasar-Neumann-Preis ist für das Jahr 2018 ausgelobt worden. Der Preis wird seit 1994 alle zwei Jahre vom Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. (BDB) und der Deutschen BauZeitschrift (DBZ) verliehen. Er ist mit 10.000 Euro dotiert. Mit dem Balthasar-Neumann-Preis wird die beispielhafte, innovative und über technisch etablierte Standards hinausgehende Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen an einem Bauwerk ausgezeichnet, das aufgrund dieser Zusammenarbeit, ganz im Sinne Balthasar Neumanns, herausragende baukulturelle und technische Qualitäten aufweist.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich nicht allein auf partnerschaftliche Kooperationen zwischen Architekten und Tragwerksplanern bei der Realisierung eines Hochbauentwurfes oder eines Verkehrswegebauprojektes, sondern auch auf die Zusammenarbeit von Architekten und planenden Ingenieuren aus verschiedenen Fachdisziplinen. Ein Schwerpunkt liegt hier bei der Zusammenarbeit mit den TGA-Ingenieuren, um ein energetisch optimiertes Konzept zu erstellen.

Insgesamt sollen beim Balthasar-Neumann-Preis die Parameter des nachhaltigen Bauens erfüllt sein. An dem zur Prämierung eingereichten Bauwerk muss die durch partnerschaftliche Planung, im Sinne von integrierten und integralen Prozessen, erreichte Qualität nachvollziehbar und ablesbar sein. Der Preis wird verliehen für die gelungene Zusammenarbeit im Bereich Architektur, Tragwerk und Energie-/Nachhaltigkeitskonzept und wird an die Planer dieser drei Bereiche sowie den Bauherrn überreicht.

Berechtigt zur Teilnahme am Balthasar-Neumann-Preis sind Architekten und Ingenieure, deren Büro sich in einem europäischen Land befindet. Das eingereichte Bauwerk kann entweder in einem europäischen Land oder auch in einem außereuropäischen Land errichtet worden sein, wobei die Fertigstellung des Objektes nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Einsendeschluss ist der 2. Februar 2018. Die Preisverleihung findet am 17. Mai 2018 in Würzburg statt.

→ www.baumeister-online.de

Ein Überdachungskonzept für das Naturtheater in Bad Elster

INGBW-Mitglied Dr.-Ing. Alexander Hub stellt eine hochinnovative Ingenieurlösung für eine traditionsreiche Kulturinstitution vor: ein wandelbares Dach für das Naturtheater im sächsischen Bad Elster.

Das Naturtheater in Bad Elster hat seine Entwicklung im Jahr 1911 mit der Ernennung Bad Elsters zum königlich sächsischen Staatsbad begonnen. Heute gilt die im Jahr 2006 ausgebaute Anlage vielen Veranstaltern als attraktiver Spielort. Um die Zukunft der Bühne auch in den kommenden Jahren für hochkarätige Veranstaltungen zu sichern, strebte die Chursächsische Veranstaltungs GmbH als Bauherr und Betreiber eine vollständige Überdachungslösung sowohl für den Bühnenbereich als auch des Zuschauerbereichs an. Aus Kostengründen wurde jedoch das gesamtheitliche Konzept in zwei Realisierungsabschnitte aufgeteilt.

Im Jahr 2013 wurde das Stuttgarter Büro Alfred Rein Ingenieure GmbH mit der Objekt- und der Tragwerksplanung der stationären Bühnenüberdachung beauftragt. Bereits in dieser Phase sollte das Grundkonzept für die Gesamtüberdachung der Anlage entwickelt werden.

Aufgrund des großen Lichtraumprofils, das für die Bühne gefordert war, wurde die Überdachung durch eine schräggestellte, sich gegenseitig verstrebbende Korbbogenkonstruktion in Stahlrohrbauweise realisiert. Die Dachfläche wird innerhalb der tragenden Stahlstruktur durch eine textile Membrane aufgespannt. Die Bögen sind mit Seilen verspannt, zum einen, um die Struktur zu verschlanken, und zum anderen, um der anspruchsvollen Bühnentechnik variabel nutzbare Anbindungspunkte zur Verfügung zu stellen. Für die Dachfläche kommt eine widerstandsfähige PVC-Polyester Membrane vom Typ IV zum Einsatz, welche die hohen Schneelasten der Region problemlos aufnehmen kann. Die Reißkraft eines ein Meter breiten Streifens dieses Gewebes beträgt bei einer Materialdicke von nur 1,1 Millimetern bis zu 150 kN. Die Überdachung der Bühne konnte, wie geplant, zum Beginn der Sommersaison 2014 erstmalig genutzt werden.

Abbildung rechts:
Ansicht der
Bühnen-
überdachung

Abbildung nächste
Seite oben:
FEM Berech-
nungsmodell der
Gesamtstruktur

Abbildung nächste
Seite unten:
Gesamtanlage
– oben: Dach in
Parkposition,
unten: Dach
geschlossen



Fotos: Alfred Rein Ingenieure GmbH

Seit Anfang dieses Jahres laufen die Planungen für das wandelbare Dach über dem Zuschauerbereich. Zeitgleich mit dieser Baumaßnahme erfolgt auch die vollständige Umstrukturierung des Zuschauerbereichs mit dem Bau eines Tribünengebäudes in Massivbauweise, welches neben Technik und sanitären Anlagen auch einen Cateringbereich beherbergen wird. Die Sitzplatzkapazität steigt damit von 1088 auf 1530 Plätze.

Minimaler Eingriff in die Umgebung

Aufgrund der im Grundriss gestreckten Anlage wurde für den Zuschauerbereich ein linear verschiebbares Dach konzipiert. Die Überdachung wird durch insgesamt acht auf Schienen aufgelagerte Bögen gebildet, die in einem Achsabstand von 5,95 Metern eine sattelförmige Membranfläche aufspannen. Die zwei Fahrachsen werden am Fuß des Hanges direkt am Bühnendach abgeschlossen und verlaufen parallel den Hang hinauf bis kurz hinter das Tribünengebäude. Die 48 Meter langen Schienen liegen auf vier Stützen. Über die Einspannung der Stützen wird die Aussteifung des Daches in Längs- und Querrichtung gewährleistet. Allen Beteiligten war es sehr wichtig, den Umgebungsbezug so gering wie möglich



**Dr.-Ing.
Alexander Hub**

Geschäftsführer der
Alfred Rein
Ingenieure GmbH
Stuttgart

→ www.ar-ingenieure.com

durch Strukturelemente zu stören. Deshalb wurde das Dach auch wandelbar konzipiert, um das Freiluftenerlebnis nur bei entsprechender Witterungsbedingung einzuschränken.

Die Einspannung der Fundamente im Baugrund erfolgt über drei bis vier im Quadrat angeordnete Mikropfähle, die die anstehenden Mineralwasserschichten nicht stören dürfen. Die Bogen-schubkräfte der über 24,5 Meter spannenden Stahlrohrbögen werden mithilfe einer horizontalen Seilverspannung kurzgeschlossen, um allzu hohe horizontale Kräfte auf die Schienen unter Windrucklasten zu vermeiden. Die Bögen werden darüber hinaus an ihren Fußpunkten um 190 Millimeter gespreizt gefertigt und durch die Seile auf die planmäßige Geometrie vorgespannt. Durch diese Vorspannung konnte eine deutliche Reduktion der Verformungen am

Bogenaufleger und der damit verbundenen Biegebeanspruchung der Stützen auch unter Windsoglasten erreicht werden.

Spezielle Lösung gegen Niederschlag

Die Berechnung der Gesamtstruktur inklusive der Membrane erfolgt mit dem 3D-FEM Berechnungsprogramm SOFISTIK. Durch eine hinreichend genaue Abbildung der gesamten Struktur bis hin zur nachgiebigen Gründung erhält man realistische Aussagen über den Kraftfluss in der Struktur und damit die Basis für deren wirtschaftliche Dimensionierung.

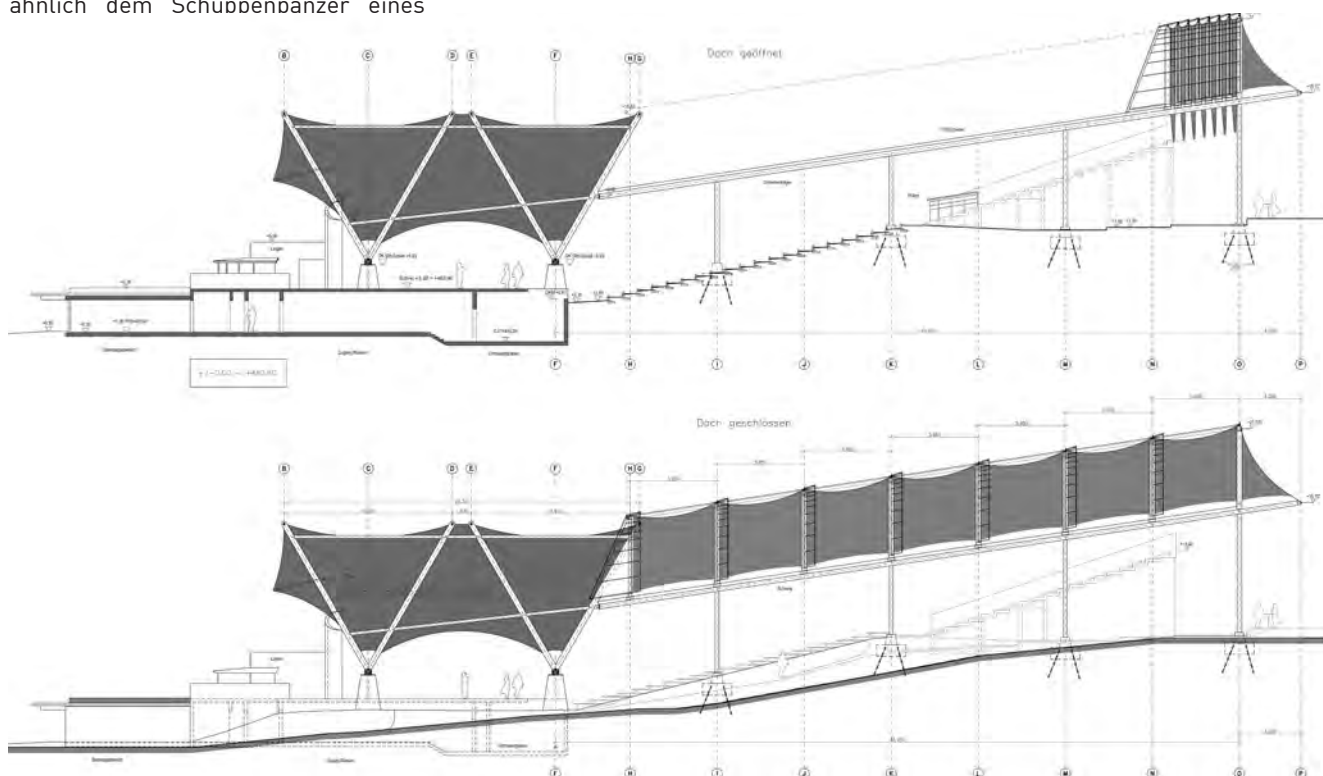
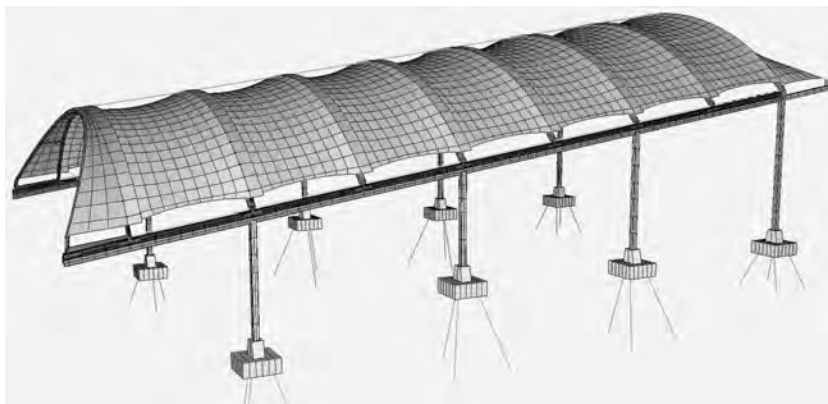
Da das Dach ausschließlich in den Sommermonaten genutzt wird, ist es im Wesentlichen auf Windbelastung hin auszulegen. Allerdings sind auch Schneelasten zu berücksichtigen, da das Dach im Winter aufgrund seiner exponierten Parkposition hoch über dem Tribünengebäude in keine »Garage« gefahren werden kann. Hier kam eine spezielle Lösung zum Einsatz, um die zusammengefaltete und zwischen den einzelnen Bögen hängende Membrane vor Schnee und Regen zu schützen. Auf jedem Bogen ist über die ganze Länge ein schmales Schutzdach montiert, welches sich im Parkzustand ähnlich dem Schuppenpanzer eines

Gürteltieres überdeckt und dadurch zu einer durchgehenden Dachfläche schließt. Die Entwässerung erfolgt über auf den Bögen befestigten Rinnen. Das hierbei anfallende Regenwasser entwässert über die Schienen jeweils in die nächstgelegene Stütze.

Der Antrieb des Daches erfolgt über Elektromotoren, die über umlaufende Seilzüge jeweils den vordersten Bogen gesteuert verfahren können. Alle weiteren Bögen gleiten aufgrund ihres Hangabtriebs mit und verbleiben durch die anspringenden Distanzseile an der eingestellten Zielposition. Der vordere Membranbogen ist mit dem Randbogen biegesteif verbunden und kann aufgrund der wirksameren Einspannung an den

Bogenauflegern die horizontalen Zuglasten aus dem ersten Membranfeld auf der Schiene verankern. Gleichzeitig ermöglicht eine seitliche Abdeckung mit Polycarbonatplatten den schlagregendichten Anschluss des Zuschauerdaches an das Bühnendach.

Die Anforderungen in diesem Projekt sind durch die Vereinbarung von gestalterischen, statischen sowie insbesondere auch technischen Aspekten geprägt. Es ist eine sorgfältige Abstimmung des Zusammenspiels der kinematischen und statischen Anforderungen erforderlich, um den fehlerfreien Betrieb der fertiggestellten Anlage zu garantieren. Die Fertigstellung ist für Mai 2018 geplant. ■



12. Stuttgarter Brandschutztage

Termin: 22.-23. November 2017, Ort: ICS Internationales Congresscenter Stuttgart

Schirmherr: Thomas Strobl, Innenminister von Baden-Württemberg → <http://termine.ingbw.de>

Veranstalter: INGBW, AKBW, AkadIng GmbH, InformationsZentrum Beton GmbH

Mittwoch, 22. November, 9.00 Uhr

Begrüßung

Dipl.-Ing. Lilly Kunz-Wedler, Vorstandsmitglied der INGBW
Markus Müller, Präsident der AKBW

Moderation: Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, BI
Mitglied der Fachgruppe Brandschutz der INGBW

Aktuelle Themen aus der Brandschutzpraxis Fachgruppe Brandschutz

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Galster, Vorsitzender der Fachgruppe
Brandschutz der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Neues aus dem Bauordnungsrecht

Reg.-Bm. Bernd Gammerl, Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

12.30 Uhr

Neue PRODUKTE und LÖSUNGEN im vorbeugenden Brandschutz – Life Brandversuch – Kommunikationspause mit Mittagsimbiss – Gelegenheit zum Besuch der Aussteller

14.00 Uhr

Rettungswege – Anspruch und Realität

Prof. Dipl.-Ing. Reinhard Ries,
Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main

Brandverhalten vom Verbund zwischen Stahl und Beton

Dr.-Ing. Josipa Bošnjak, Materialprüfungsanstalt Universität
Stuttgart

15.15 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

15.45 Uhr

Brandschutz in der Industrie aus Sicht eines Unternehmens in der Medizintechnik

Rudolf Zepf, Aesculap AG, Tuttlingen

Risikobewertung in der Industrierversicherung – Andere Schutzziele, höhere Anforderungen

Stefan König, HDI Risk Consulting GmbH, Mainz

Explosionen in Wohnungen

Dr.-Ing. Henry Portz, Sachverständigen-gesellschaft Dr. Portz
mbH, Öffentl. best. und vereidigte Sachverständige, Fellbach

17.30 Uhr Get-Together mit den Ausstellern

Donnerstag, 23. November, 9.00 Uhr

Begrüßung

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ulrich Nolting, Geschäftsführer
InformationsZentrum Beton GmbH, Ostfildern

Brandschutzanforderungen an barrierefreie Gebäude

Dipl.-Ing. (FH) Ilona Hoher-Brendel, Freie Architektin und
ö.b.v. Sachverständige für Barrierefreies Planen und Bauen,
Esslingen

Rettungsübung im Pflegeheim – Betten contra Evakuierungstücher

Dipl.-Ing. Andrea von Beren, Baudirektorin, Regierungs-
präsidium Freiburg

10.45 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

11.15 Uhr

Vergleich der Wirksamkeit geometrischer Öffnungsflächen von vertikalen Entrauchungsöffnungen mit Hilfe von Brandsimulationsrechnungen

Marina Mercep

Heißbemessung im Denkmalschutz am Beispiel des Umbaus einer Universitätsmensa

Dipl.-Ing. Matthias Stamm, Gruner Gruppe, Basel

Sprinklerschutz in Regalanlagen – Vollbrand ausgeschlossen?

Dipl.-Ing. Joachim Lorösch, Sachver. für vorbeug. Brand-
schutz (EIPOS), umt Umweltingenieure GmbH, Ulm

13.00 Uhr Kommunikationspause mit Mittagsimbiss

14.00 Uhr

Aktuelles Brandereignis

Ralf-Jörg Hohloch, Feuerwehr Freiburg

Die Haftung des Fachbauleiters Brandschutz

Jörg Mayr, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Archi-
itektenrecht, Heidland Werres Diederichs Rechtsanwälte, Köln

Erfahrungen mit der Elbphilharmonie aus Sicht der Feuerwehr Hamburg

Dipl.-Ing. (FH) Architekt Alexander Wellisch, hhpberlin Inge-
nieure für Brandschutz GmbH, Feuerwehr Hamburg

16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

8. BW Tragwerksplaner-Tag

Termin: 30. November 2017, 9-17.30 Uhr, Ort: GENO-Haus, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart

Veranstalter: INGBW, VBI, VPI, DAI / AIV Stuttgart, Leichtbau BW GmbH, Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V., InformationsZentrum Beton GmbH

9.00 Uhr

Begrüßung

Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann BI
Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Dr. Andre Baumann, Staatssekretär, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Moderation

Dipl.-Ing. Max Gölkel, BI,
Vorsitzender des AK Tragwerksplanung

9.30 Uhr

Gebäude 4.0 ready

Dr.-Ing. Stephan Wilhelm, Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, Stuttgart

10.10 Uhr

Kriterien für die Vergabe von Leistungen der Tragwerksplanung

Dr. Tilman Hörsch, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung

10.50 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

11.20 Uhr

BIM in der Praxis – Chance für eine ergiebige Zusammenarbeit zwischen Bauunternehmen und Planer

Steffen Schönfeld, Wolff & Müller Hoch- und Industriebau GmbH & Co. KG, Stuttgart
Max Gölkel
Ingenieurgemeinschaft Gölkel IGG, Stuttgart

12.00 Uhr

BIM im Straßenbau

Dipl.-Ing Jörg Repple, Referat 23 – Straßen- und Erhaltungsplanung, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

12.40 Uhr Kommunikationspause mit Mittagsimbiss

13.40 Uhr

Ulrich Finsterwalder (1897-1988) – Konstrukteur, Gestalter, Wissenschaftler, Erfinder, Bauunternehmer

Prof. Cengiz Dicleli, Institut für angewandte Forschung an der HTWG Konstanz

14.20 Uhr

Vorstellung Masterarbeiten der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, Universität Stuttgart:

- **Machbarkeitsstudie für eine Fuß- und Radwegbrücke über den Rhein in Köln**
Julia Lindenschmid, Institut für Konstruktion und Entwurf
- **Schwingungstilgung an Rad- und Fußgängerbrücken**
Sarah-Maria Diebold, Institut für Baustatik und Konstruktion

15.00 Uhr

Die überarbeitete WU- Richtlinie mit Praxisbeispielen (incl. Tiefgaragen bezüglich der Überarbeitung des DBV-Merkblattes)

Frank Gerst, Drytech Abdichtungstechnik GmbH, Neustadt

15.40 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

16.10 Uhr

R-Beton im Hochbau

Prof. Sylvia Stürmer, HTWG Konstanz

16.50 Uhr

Brücke aus Carbon-Beton

Boris Peter, Knippers Helbig GmbH, Stuttgart

17.30 Uhr Ausklang und Ende der Veranstaltung

→ www.beton.org → Aktuell → Veranstaltungen
→ <http://termine.ingbw.de>

Kuratorium tagt

Die Kuratoriumsverbände der INGBW haben sich am 20. September über die wichtigsten berufspolitischen Themen abgestimmt.

Im Fokus der Sitzung stand die Diskussion über die Qualität der Ingenieurusbildung in Deutschland und die Gründe für die weiterhin hohe Studienabbrecherquote in den Ingenieurwissenschaften. Es herrschte Einigkeit darüber, dass es ein fatales Signal der Politik wäre, die Abbrecherquote durch eine festgelegte Grenze stoppen zu wollen. Dies könne nur zulasten der Qualität gehen.

Kontrovers wurde der Vorstoß mancher Ingenieurkammern – in Brandenburg, Hessen und Sachsen-Anhalt – diskutiert, den Titel »Fachingenieur« für Spezialbereiche wie Brandschutz und Energieberatung in die Ingenieurgesetze der Länder einzuführen. INGBW-Vorstandsmitglied Prof.



Dr.-Ing. Klaus-Peter Meßmer berichtete, dass in der Bundesingenieurkammer eine Arbeitsgruppe – auch unabhängig von der Frage, ob sich der Fachingenieur durchsetze – an Qualitätskriterien arbeite, um bundesweit für einheitliche Standards zu sorgen. ■

KLAGE GEGEN HOAI

Die EU-Kommission hat bekanntlich am 23. Juni 2017 Klage gegen das verbindliche Preisrecht der HOAI vor dem EuGH eingereicht. So sieht der weitere Zeitplan aus: Die Bundesregierung musste bis zum 7. September die Klagebeantwortung beim EuGH einreichen. BInGK, BAK und AHO waren dabei eng eingebunden. Für die Kommission besteht dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat und zehn

Tagen darauf zu reagieren, worauf die Bundesregierung wiederum mit gleicher Frist antworten kann. Dem schriftlichen Verfahren wird sich voraussichtlich eine mündliche Verhandlung anschließen. Auch bei diesen Verfahrensschritten ist eine enge Abstimmung der beteiligten Ministerien mit AHO, BAK und BInGK angedacht. Mit einem Urteil ist in anderthalb bis zwei Jahren zu rechnen. Die INGBW informiert. ■

Rabatt für Fahrzeuge

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern einen umfassenden kostenlosen oder vergünstigten Dienstleistungs- und Beratungsservice von Partnerinstitutionen, -verbänden und -firmen. Die Mercedes-Benz Niederlassung Stuttgart, langjähriger INGBW-Kooperationspartner, stellt ihre neuen Angebote ausgewählter Mercedes-Benz-Modelle exklusiv für INGBW-Mitglieder vor.

Mehr Informationen auf der INGBW-Homepage:

→ www.ingbw.de/mercedes-angebot/



Neuer Pressesprecher der INGBW

Zum Jahreswechsel tritt Pablo Dahl (33) die Stelle als Pressesprecher der Ingenieurkammer Baden-Württemberg an. Zuletzt war er bei der Agentur Alt//Cramer im Bereich PR, Stakeholder- und Krisenkommunikation tätig. Als Consultant beriet er Kunden wie die Mercedes-Benz-Bank, HDI, Karstadt oder den VfB Stuttgart. Mit seinen Erfahrungen in vielen verschiedenen Bereichen und Branchen will Dahl neue Akzente in der Kommunikation der INGBW setzen.



Die bisherige Pressesprecherin, Karoline v. Graevenitz, hat die Kammer nach vier Jahren zum 1. Oktober 2017 verlassen.

Pablo Dahl M.A., ab **1. Januar 2018**
Pressesprecher der INGBW
→ Tel. 0711- 64971-22
→ dahl@ingbw.de

Besuch aus Wien

Besuch von der Schwesterkammer aus Wien: INGBW-Vizepräsident Dipl.-Ing. (FH) Helmut Zenker und HGF Daniel Sander M.A. empfingen Mitte September Präsident Dipl.-Ing. Peter Bauer und Sektionsvorsitzende Dipl.-Ing. Michaela Ragoßnig-Angst von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Ingenieurkonsulenten in der INGBW-Geschäftsstelle in Stuttgart. Beide Kammern tauschen sich regelmäßig aus, insbesondere über EU-relevante Themen. Dieses Mal: die HOAI-Klage, EU-Vergaberecht und -Normung, Fragen des Fachkräftemangels sowie die Auslandsaktivitäten der INGBW.



Seminar-Planer der INGBW

November 2017

Führung und Zusammenarbeit im Ingenieurbüro

17.11.2017, 10.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dr. Dietmar Goldammer

Das neue Bauvertragsrecht

21.11.2017, 16.00–19.00 Uhr in Ehingen
Ref.: RA Dr. Digel, Justiziarin Übelacker

Generalplaner in der Straßenplanung

23.11.2017, 14.00–19.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: RA Dr. Andreas Digel, Dipl.-Ing. Dieter Herrchen, Dipl.-Ing. Peter Kalte

Schreiben für die Medien

24.11.2017, 10.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dr. Gerd Kalkbrenner

Kompetent und Sympathisch: Präsentieren vor dem Gemeinderat

24.11.2017, 10.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Prof. Carola Sonne

BIM – Theorie und Praxis

28.11.2017, 10–16.30 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dipl.-Ing. Klaus Teizer

Die Geschäftsübergabe eines Ingenieurbüros an einen Nachfolger andenken und planen

30.11.2017, 16.00–19.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Helge Baudis

Dezember 2017

Energieberatung pur – Die Software hilft nicht immer

01.12.2017, 9.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Maßong

KfW Effizienzhaus im Nichtwohnungsbau – Herangehensweise, Optimierung, Dokumentation

07.12.2017, 9.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dipl.-Ing. (FH) Lutz Friederichs

Resilienz statt Burnout

08.12.2017, 14.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Helge Baudis

Wärmebrücken – Theorie und Praxis PC Workshop

12.12.2017, 9.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Maßong

Teil 1: Schäden an Steil- und Flachdächern

13.12.2017, 9.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Maßong

Teil 2: Schäden an Steil- und Flachdächern

14.12.2017, 9.00–17.00 Uhr in Stuttgart

Besprechungen effektiv und effizient führen

15.12.2017, 14.00–17.00 Uhr in Stuttgart
Ref.: Bärbel Hess

BIM Basislehrgang: BIM – Planen, Bauen und Betreiben in Kooperation mit dem IfBau
14 Tage ab 26. Januar 2018

→ www.ingbw.de/seminarplaner/
→ Herr Freier, freier@ingbw.de,
T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Brandschutztechnische Abweichungen vom Baurecht
22.01.2018 in Ostfildern

Bauen im Bestand – Brandschutz und Recht
12.03.2018 in Ostfildern

Barrierefreies Bauen

Planerwerkstatt Barrierefreies Bauen
08.12.2017 in Ostfildern

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen (je-weils 6 Tage)

ab 08.02.2018 in Ostfildern
ab 18.07.2018 in Karlsruhe

Brandschutz

Brandschutztechnische Abweichungen vom Baurecht
22.01.2018 in Ostfildern

Sachverständige/-r Abwehrender Brandschutz

ab 09.03.2018 in Ostfildern (6 Module, 14 Tage)

Bauen im Bestand – Brandschutz und Recht
12.03.2018 in Ostfildern

Fachplaner/-in für gebäudetechnischen Brandschutz – EIPOS

ab 23.03.2018 in Ostfildern (14 Tage)

Fachplaner/-in für vorbeugenden Brandschutz – EIPOS

ab 20.04.2018 in Mainz (16 Tage)

Brandschutz in Verkaufs- und Versammlungsstätten

20.04.2018 in Ostfildern

Energieeffizienz / Bauphysik

Intensivworkshop-Update iSFP: Erstellung der neuen iSFP für Wohngebäude

18.11.2017 in Tübingen
02.12.2017 in Donaueschingen
08.12.2017 in Ravensburg

ENERGIEFORUM ZUKUNFT: Expertenwissen für KfW-Sachverständige – Hintergründe, Fallstricke, Dokumentationen und Nachweise

14.12.2017 in Mosbach

Energieberatung Wohngebäude (Aufbau-Modul 1)

ab 19.01.2018 (6 Tage)

Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen

02.+03.03.2018 in Donaueschingen

KfW-Effizienzhausplanung (Aufbau-Modul 2)
ab 15.06.2018 in Ostfildern (5 Tage)

Konstruktiver Ingenieurbau

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach der WU-Richtlinie – Alternative zu Abdichtungen?

20.11.2017 in Ulm

27.11.2017 in Ravensburg

16.01.2018 in Mosbach

Die neuen Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535 als Ersatz für DIN 18195T.1-10

21.11.2017 in Ulm

28.11.2017 in Ravensburg

17.01.2018 in Mosbach

Bauen im Bestand in Theorie und Praxis – Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung

23.+24.11.2017 in Mainz

08.+09.03.2018 in Ostfildern

SiGeKo

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage B – arbeitschutzfachliche Kenntnisse

ab 19.01.2018 (4 Tage)

→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf das Angebot der Akademie

Akademie der Hochschule Biberach

Energieeffizienz / Bauphysik

Praxisseminar für KMU-Berater

20.-22.11.2017 (10 UE)

Energieberater für KMU & Energieauditor DIN EN 16247

20.-24.11. & 11.-13.12.2017 (25 UE)

→ Mehr: www.akademie-biberach.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent Rabatt auf das Seminarangebot

Wie bestimmt sich die Honorarzone?

Die Honorarzone gehört zu den von der HOAI für die Honorarberechnung in § 6 vorgegebenen Honorarparametern. Mit ihr fließt die Schwierigkeit der an den Ingenieur gestellten Planungsaufgabe in sein Honorar ein.

Die Einordnung der Planung eines Ingenieurs in eine Honorarzone hat daher erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für das dem Auftragnehmer zustehende Honorar.

Es entspricht allgemeiner Meinung, dass die Honorarzone nicht verhandelbar ist, das heißt, sie ist objektiv zu bestimmen. Maßgeblich ist die tatsächliche Schwierigkeit der Planungsaufgabe, nicht dagegen die Vorstellung der Parteien über die Schwierigkeit der an den Ingenieur gestellten Planungsaufgaben. Dies gilt auch in einem förmlichen Vergabeverfahren: Die Einordnung eines Vorhabens in eine Honorarzone ist auch dort einer Verhandlung entzogen. Daher ist eine Ausschreibung von Planungsleistungen wettbewerbswidrig, wenn die Honorarberechnungsgrundlagen nicht bestimmt sind und auch die für die Einordnung in die zutreffende Honorarzone notwendigen Angaben fehlen.

Zu beanstanden ist aber auch, wenn die Honorarzone von der Vergabestelle objektiv unzutreffend vorgegeben wird. An eine solche falsche Honorarzonbestimmung durch die Vergabestelle ist der Bieter selbst nach einem zu seinen Gunsten erteilten Zuschlag nicht gebunden, wenn sich später – etwa im Zuge der Entwurfsplanung – herausstellt, dass durch die unzutreffende Honorarzone, gegebenenfalls auch in Zusammenspiel mit anderen Honorarparametern, eine Mindestsatzunterschreitung eintritt, das heißt, dass das vereinbarte Honorar den von der HOAI vorgegebenen Mindestsatz unterschreitet.

BGH-Entscheidung gibt Orientierung

Ganz unbeachtlich ist eine vertraglich vereinbarte Honorarzone allerdings nicht. Der BGH hat entschieden, dass

eine Vereinbarung über die Einordnung eines Objektes durch das angerufene Gericht regelmäßig zu berücksichtigen ist, soweit die Parteien innerhalb des durch die HOAI eröffneten Bewertungsspielraums eine vertretbare Festlegung im Vertrag getroffen haben. Diese Entscheidung wird häufig falsch verstanden: Eine zu berücksichtigende Vereinbarung der Honorarzone liegt schon nicht vor, wenn die Honorarzone – etwa im Vergabeverfahren – von der Vergabestelle vorgegeben wird, es also an einer gemeinsamen Festlegung fehlt. Zudem besteht ein Beurteilungsspielraum allenfalls im Grenzbereich von zwei Honorarzonen also dann, wenn eine Einordnung in zwei Honorarzonen objektiv vertretbar ist. Nur dann ist die getroffene Vereinbarung letztentscheidendes Kriterium.

Wie die Honorarzone zu bestimmen ist, folgt aus § 5 Abs. 3 HOAI. Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder zu ermitteln. Vorgegeben ist eine Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten. Aus der in der Verordnung gewählten Reihenfolge kann indessen keine Rangfolge abgeleitet werden. Umgekehrt darf auch keinesfalls die Aufnahme eines Objekts in die Objektliste als unumstößlich für die Honorarzonbestimmung angesehen werden: Die Aufnahme eines Objekts in die Objektliste führt nicht dazu, dass abweichende Beurteilungen ausgeschlossen werden. Vielmehr geht eine Einordnung anhand der Bewertungsmerkmale sowie der Bewertungspunkte der Einordnung nach der Objektliste vor. ■



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud & Partner
Rechtsanwälte Notare Patentanwälte
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 – Königsbau –
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-201
Fax: +49 711 16445-103
→ www.brp.de

Mehr Informationen:
→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Rechtsberatung**

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA**

Vorstand der
Preißing AG und
Veranstalter der
Nachfolge-
sprechstunde

Die finanziell geförderte Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine: 15.12.2017 jeweils von 14 bis 18.00 Uhr
Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de
→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Beratungsleistungen**

Denn prüfe, wer sich ewig bindet (...)!

HOAI

Bauüberwachung: Planprüfung ernst nehmen!

OLG Karlsruhe, 02.03.2017 - 8 U 152/15

Aus den Leitsätzen: »1. Der mit der Bauleitung einer zu errichtenden Produktionsstraße beauftragte Architekt muss die ihm übergebenen Pläne auf solche Mängel untersuchen, die nach den von ihm zu erwartenden Kenntnissen erkennbar sind. 2. Gibt ein übergebener Bauplan die vorgesehene Produktionsrichtung spiegelverkehrt wieder, so muss ihm dies grundsätzlich auffallen. Übersieht er einen solchen Fehler schuldhaft, so haftet er dem Besteller auf Schadensersatz, wenn nach dem fehlerhaften Plan gebaut worden ist. 3. Der Besteller muss sich jedoch ein Mitverschulden entgegenhalten lassen, weil er dem – nur bauaufsichtsführenden – Architekten einen mangelhaften Plan zur Verfügung gestellt hat. 4. Er muss sich die Mitverursachung des Schadens durch den von ihm beauftragten planenden Architekten zurechnen lassen. Nichts anderes gilt, wenn den fehlerhaften Plan nicht ein (eingetragener) Architekt, sondern eine sonstige vom Besteller beauftragte planende Person (hier: der Lieferant der Produktionsstraße) gefertigt hat. (...).«

Fall: Der Planer wurde mit Überwachungsleistungen für eine Produktionsstraße beauftragt. Die von der Liefer- und Montagefirma der Lackieranlage erstellten Fundamentpläne, die der Auftraggeber dem Planer zur Verfügung gestellt hatte, waren spiegelverkehrt gezeichnet. Erst nachdem die Hälfte der Fundamente fertig gestellt waren, wurde der Fehler vom Auftraggeber bemerkt. Der Planer verlangte ausstehendes Honorar, der Auftraggeber Schadensersatz.

Urteil: Jeweils mit teilweisem Erfolg! Ein Bauüberwacher schulde die Verwirklichung eines mangelfreien Bauwerks! Hierzu müsse der Bauüberwacher die ihm übergebenen Pläne gemäß seinen Kenntnissen prüfen, ob diese für eine mangelfreie Herstellung des Bauwerks geeignet seien. Vom Bauüberwacher könne aber immer erwartet werden, dass er erkennen könne, ob diese die tatsächlich bestehenden Verhältnisse vor Ort widerspiegeln. Das hätte der Bauüberwacher aber hier versäumt und käme deswegen in Haftung. Allerdings wäre dem Auftraggeber ein Mitverschulden anzulasten, da er dem Planer mangelhafte Pläne zur Verfügung gestellt hätte. Denn nach BGH-Rechtsprechung sei ein Auftraggeber

verpflichtet dem Bauüberwacher einwandfreie Pläne zu übergeben. So seien beide Forderungen gegeneinander aufzurechnen.

GHV: Ein weiteres Urteil, welches zeigt: »Der Bauüberwacher hat die Pflicht für eine mangelfreie Herstellung des Bauwerks zu sorgen«! Deshalb sollte er alle ihm übergebenen Unterlagen (Pläne, Leistungsbeschreibung) sorgsam prüfen und auf Fehler hinweisen. Hierfür kann er einen Einarbeitungsaufwand nach § 8 Abs. 3 HOAI 2013 geltend machen. Treten Baumängel infolge von Planungsmängeln auf, die ein Bauüberwacher gemäß seinem Kenntnisstand hätte erkennen können, zieht die Ausrede »hab' ich nicht geplant!« nicht, dann heißt es: »mitgefangen, mitgehangen!« Der Auftraggeber hat allerdings auch die Pflicht dem Bauüberwacher eine mangelfreie Planungsgrundlage zu liefern. Tut er dies nicht, trägt er bei Baumängeln ein Mitverschulden.

Konkludente Abnahme – nach Prüffrist: Ja!
OLG Jena, 07.05.2014 - 2 U 70/13

Aus dem Urteil: »Die konkludente Abnahme einer Architektenleistung kann darin liegen, dass der Besteller nach Fertigstellung der Leistung und nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nach Bezug des fertig gestellten Bauwerks keine Mängel der Architektenleistungen rügt. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, deren Länge von der allgemeinen Verkehrserwartung bestimmt wird, kann der Architekt im Regelfall redlicherweise keine Billigung seines Werks erwarten. Der Besteller benötigt für die Prüfung des Werkes eines Architekten, der mit Planungs- und Überwachungsaufgaben betraut ist, einen angemessenen Zeitraum. Denn er muss verlässlich feststellen können, ob das Bauwerk den vertraglichen Vorgaben entspricht, insbesondere die vereinbarten Funktionen vollständig erfüllt sind und etwaige Beanstandungen auf Fehler des Architekten zurückzuführen sind. Dieser für die Prüfung notwendige Zeitraum bestimmt die in jedem Einzelfall zu bestimmende Frist und damit auch den Zeitpunkt, zu dem eine konkludente Abnahme in Betracht kommt (...).«

Fall: Der Planer wurde mit Bauüberwachungsleistungen beauftragt. Es kam zu Baumängeln, der Auftraggeber verlangte hierfür Schadensersatz. Der Planer verteidigte sich mit dem Argument, dass die Forderungen verjährt seien.

Urteil: Mit Erfolg! Die Frist für die Gewährleistung des Planers sei abgelaufen. Die angemessene Prüffrist zur Feststellung von Baumängeln wäre für den Auftraggeber mit sechs Monaten anzusetzen gewesen, da hier keine Gründe für eine Fristverlängerung festzustellen gewesen wären. Da der Auftraggeber vor Ablauf dieser Frist keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährungsfrist, zum Beispiel in Form einer Klage eingeleitet hätte, wären die Ansprüche des Auftraggebers verjährt gewesen.

GHV: Grundsätzlich – und das vergessen die Planer meistens! – ist bei einer konkludenten Abnahme (= Abnahme durch schlüssiges Verhalten) immer noch eine Prüffrist des Auftraggebers zu beachten, die einzelfallabhängig ist. Im vorliegenden Fall endete die Verjährungsfrist also nicht nach fünf Jahren, sondern erst nach fünfeneinhalb Jahren! Konkludente Abnahmen sind wegen des unklaren Beginns und Endes der Gewährleistungsfrist nicht empfehlenswert. Ein Planer hat nach § 640 BGB nach Fertigstellung seiner Leistungen einen Anspruch auf formelle Abnahme seiner Leistungen (siehe auch Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 12.2013). Zudem ist die Abnahme nach § 15 Abs. 1 HOAI Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung.

Es berichten und stehen für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, Dipl.-Ing. Arno Feller GHV, Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. Mannheim
→ www.ghv-guestestelle.de

GHV-Seminare

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Mannheim 13.12.2017
Saarbrücken 08.02.2018

HOAI 2013 – Grundlagen

Mainz 05.12.2017

HOAI-Fachseminar Bauen im Bestand

Mannheim 12.12.2017

HOAI-Fachseminar Verkehrsanlagen

Mannheim 20.11.2017

HOAI-Fachseminar Ingenieurbauwerke

Stuttgart 22.11.2017
Saarbrücken 13.02.2018

→ www.ghv-guestestelle.de

Dipl.-Ing. (FH) Markus **Biechele**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Armin **Augustin**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Ernst **Autenrieth**, 70; Dipl.-Ing. Lars **Bartel**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Franz **Braun**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Konrad **Diewald**, 70; Dipl.-Ing. (FH) Albert **Fehr**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Dieter

Geiger, 80; Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Gläßer**, 60; Dr. techn. Jürgen **Karajan**, 50; Ing. Willi **Klär**, 80; Dipl.-Ing. (FH) Horst **Müller**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Armin **Neher**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Karl **Praxl**, 70; Dipl.-Ing. (FH) Alexander **Roland**, 50; Dipl.-

Ing. Andreas **Runge**, 60; Dipl.-Ing. Bernhard **Scharbert**, 60; Dipl.-Ing. Heinz-Peter **Scheuß**, 55; Dipl.-Ing. Jörg **Schneider**, 50; Dipl.-Ing. Dieter **Terboven**, 75; Dipl.-Ing. Wolfgang **Wahl**, 55; Dipl.-Ing. Till **Weikert**, 50

Tipp

UTM-Umstellung in Baden-Württemberg – was nun?

So lautet ein Seminar von abv, BDB, BDVI, DVW, VDV und INGBW am **30. November von 13 bis 18.30 Uhr** in der **Aula der Hochschule für Technik Stuttgart**. Es richtet sich an Geodäten aus Ingenieur- und ÖBVI-Büros, der öffentlichen Verwaltung, von Baufirmen, sowie Referendare und Studierende. Aber auch für Bauingenieure und Architekten sind die Seminarinhalte interessant.

Als Folge der Umstellung des amtlichen

Lagebezugssystems in das bundeseinheitliche Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM müssen alle geofachdatenführenden Stellen ihre Datenbestände überführen. Bei Liegenschafts- und Ingenieurvermessungen sind künftig zwingend die systembedingten Strecken- und Flächenverzerrungen zu beachten. Die aus dem Liegenschaftskataster ab Januar 2018 bezogenen Koordinaten im UTM System können nicht direkt verarbeitet werden. Sie sind für Projekte im Hoch-, Tief-, Ingenieur- und Verkehrswegebau vorab zu transformieren. Im Seminar werden die Grundlagen zur Umstellung der Lage- und Höhendaten ver-

mittelt. Fachkollegen, die bereits mit den umgestellten Daten arbeiten, bieten Berichte aus ihrer Praxis an. Zudem werden Software-Lösungen für die erforderlichen Transformationen vorgestellt.

Anmeldung bis 17. November:
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Freund
Geschäftsstelle DVW BW e.V.
c/o LGL Baden-Württemberg
Postfach 102962, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711 95980-409

→ oliver.freund@dvw-bw.de
→ www.geodaesie-akademie.de

»**Baukultur am Abend**«

Am **14. Dezember 2017 findet um 19.00 Uhr** die nächste Veranstaltung der Reihe »Baukultur am Abend« im **Hospitalhof Stuttgart** statt. Unter dem Motto »INNOVATION. ÄSTHETIK. NACHHALTIGKEIT. Ingenieure gestalten Lebensräume« wird der

Beitrag von Ingenieurinnen und Ingenieuren zu Lebensqualität, Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung der gebauten Umwelt thematisiert. Filmausschnitte geben einen eindrucksvollen Einblick in Planung und Bau sowie Sanierung von Brücken und Türmen. Was macht die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieur-

ren aus und worin besteht Beitrag der Ingenieurbaukunst zur Baukultur? Darüber diskutiert die prominent besetzte Runde des Abends, unter anderem mit Dipl.-Ing. Jürg Conzett (Chur), Prof. Dr.-Ing. Mike Schlaich (Berlin) und Prof. Dr. Dr. E.h. Dr. h.c. Werner Sobek (Stuttgart).

Service

Ingenieurausweis

Die INGBW wird wieder Ingenieurausweise (Professional Card) für Kammermitglieder bestellen. Kammermitglieder können der Kammer bis zum 8. Dezember 2017 ein Bestellformular mit den erforderlichen Daten an → ingenieurausweis@ingbw.de zusenden. Kammermitglieder, deren Aus-

weise zum Jahresende die Gültigkeit verliert, senden bitte erneut ein Bestellformular mit der Angabe, ob sich etwas geändert hat. Sofern gewünscht, auch ein neues Passfoto. Weitere Informationen zum Ingenieurausweis sowie das Bestellformular stehen zum Download bereit:

→ www.ingbw.de/ingenieurausweis



Wichtige Termine

11. Stuttgarter Brandschutztage
Termin: 22. und 23.11.2017
Ort: ICS Stuttgart

Morgenstadt Werkstatt meets Zukunftskommune BW
29.11. bis 30.11.2017
Ort: ZVE des Fraunhofer IAO, Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart

8. Baden-Württembergischer Tragwerksplaner-Tag
Termin: 30.11.2017, 9-17.30 Uhr
Ort: Geno-Haus Stuttgart

UTM-Umstellung in Baden-Württemberg – was nun?

Termin: 30.11.2017, 13.-18.30 Uhr
Ort: Aula, Hochschule für Technik Stuttgart

Baukultur am Abend

Termin: 14.12.2017, 19:00 Uhr

Ort: Hospitalhof Stuttgart

16. Vergabetag Baden-Württemberg

Termin: 26.01.2018, 8.30-16.30 Uhr
Ort: Sparkassenakademie BW, Stuttgart

Mehr Termine: → <http://termine.ingbw.de>

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 102412,
70020 Stuttgart,
T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Daniel Sander M.A.
Redaktion: Karoline v. Graevenitz
Redaktionsschluss: 17.10.2017



Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen